

## **Crowdfunding – Was man darüber wissen sollte**

Rund zwei Jahre nachdem das Thema im Waldviertel bei einem rebellischen Schuhunternehmer seinen Ursprung hatte, wurde das neue AltFinG (Alternativfinanzierungsgesetz) im Mai im Ministerrat beschlossen und soll im Herbst (August bzw. September) vom Parlament beschlossen werden. Es handelt sich um ein „kleines“ Gesetz mit wenigen Paragraphen, welches aber in sehr komplexe aufsichts- und gewerberechtliche Themen eingreift.

**Worum geht es dabei?** Es regelt eine Sonderform des Crowdfunding, nämlich das Crowdinvesting. Dabei stellen eine Summe von Investoren (=private Anleger) einem Emittenten (= Unternehmen) Geld zur Verfügung und erhalten dadurch im Wesentlichen eine Beteiligung. Diese Form der Risiko Kapital Aufbringung haben quasi die Social Media Entwicklungen möglich gemacht. Nun muss der Gesetzgeber einen schwierigen Ausgleich zwischen

- Der Sinnhaftigkeit einer weiteren Säule der Unternehmensfinanzierungen und
- Dem Anlegerschutz andererseits

finden.

Da diese Geschäfte auch zukünftig keine Bankgeschäfte sind, unterliegen sie auch nicht den Aufsichtsbehörden wie der Finanzmarktaufsicht. Deshalb ist es lenkungspolitisch auch angebracht, dass solche Geschäfte vom Risiko begrenzt werden, sodass private Anleger sich nicht unbedarft verschulden.

Österreichische Unternehmen sind mit durchschnittlich 85 – 90% über Bankverbindlichkeiten (Fremdkapital) finanziert. Dieser Wert stellt EU- weit einen Spitzenwert dar, weshalb die Österreichischen Unternehmen auch sehr heftig von den neuen Kreditvergaberichtlinien der Banken (BASEL III) betroffen sind. Das weiß mittlerweile auch die Politik. Nur die Bankenchefs beharren noch immer darauf, dass es keine Kreditklemme gibt.

„Wir wollen Crowdfunding als sinnvolle Ergänzung zur klassischen Kreditfinanzierung“ etablieren, erklärte Wirtschaftsminister Reinhold Mitterlehner in einer Presseaussendung. Ich halte dieses neue Gesetz für einen weiten Wurf. Auch im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten (diese entsprechenden Gesetze werden nicht EU-weit, sondern von den jeweiligen Ländern erlassen) ist das Österreichische Gesetz sehr liberal (Unternehmerfreundlich) und weniger auf den Anlegerschutz fokussiert. Z. B.: bekommen die Deutschen gerade ein ähnliches Gesetz, das aber weniger Möglichkeiten schafft.

**Was ändert sich?** Grundsätzlich geht es darum, innerhalb bestimmter Grenzen, die Formalvoraussetzungen an solche Finanzierungen zu reduzieren. Als ein Hauptthema gilt die sogenannte Prospektspflicht, die im WAG normiert wurde. Diese Prospekterstellung des Emittenten ist sehr teuer und fällt bei zukünftigen Emissionen bis EUR 1,5 Mio. gänzlich weg. Über 1,5 Mio. gibt

es dann eine reduzierte Informationspflicht und ab einer Emission von mehr als EUR 5,0 Mio. schlägt die bisherige Prospektpflicht voll zu.

Weiters regelt das neue Gesetz, dass private Anleger bis zu EUR 5.000 in Emissionen finanzieren dürfen. Man will hier den einzelnen Anleger (vor sich selber) schützen bzw. eine bestimmte Risikostreuung erreichen.

Klar ist, dass es sich beim Crowdfunding um eine interessante, aber risikoreiche Veranlagung handelt:

- Interessant, weil dem Investor zwischen 5-7% Zinsen p.a. geboten werden.
- Risikoreich deswegen, weil es sich meistens um Investitionen ins Eigenkapital handelt (z.B.: Nachrangdarlehen- oder Genussrechtskonstruktionen). Im Insolvenzfall der emittierenden Unternehmen ist das selbstverständlich von der Qualität keine Fremdkapital, sondern Eigenkapital, wo es zu einem Totalausfall kommen kann.

Der Markt in Österreich umfasst derzeit 7 Crowdfunding Plattformen. Meine Einschätzung ist, dass es bereits kurz nach Inkrafttreten des neuen AltFinG viele weitere geben wird. Nachdem ich selbst Unternehmer bin und auch in unserer Beratungsfirma täglich mit den Problemen ausreichender KMU Finanzierungen zu kämpfen habe, begrüße ich die neuen Möglichkeiten außerordentlich. Nachdem wir es durch eigene Regeln (BASEL III) den Retailbanken deutlich schwerer gemacht haben, Betriebe zu finanzieren, könnte Crowd Investing eine sehr interessante Möglichkeit werden, diese Lücke zu schließen.

Mag. Andreas Zederbauer  
Geschäftsführer  
zederbauer + partner gmbh  
+43.664.6116100

